

# **SATZUNGEN**

**DES OBERÖSTERREICHISCHEN  
FUSSBALLVERBANDES**

**gültig ab 17. April 2010**

**CORNER**  
**EMOTIONEN**

**FAIR**  
**HATTRICK**

**TOR**  
**DOPPELPASS**

# Satzungen

## DES OBERÖSTERREICHISCHEN FUSSBALLVERBANDES (gültig ab 17. April 2010)

### § 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Verein führt den Namen „Oberösterreichischer Fußballverband“ (OÖ FUSSBALLVERBAND), ist gemeinnützig und hat seinen Sitz in Linz. Er bezweckt die Ausbreitung, Überwachung und Förderung des Fußballsportes in Oberösterreich mit Ausschluss aller politischen und konfessionellen Tendenzen.

(2) Diese in Abs. 1 genannten Zwecke versucht der Verband unter anderem durch folgende Maßnahmen zu erreichen:

- a) Veranstaltung von Verbandsspielen und Verbandsmeisterschaften
- b) Regelung, Überwachung und Besuch von Veranstaltungen der Verbandsvereine
- c) Unterstützung der Verbandsvereine durch Zuwendungen sportlicher und finanzieller Natur
- d) Veröffentlichungen in Medien
- e) Abhaltung von Kursen
- f) Veranstaltung von sportlichen und geselligen Zusammenkünften
- g) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit
- h) Gründung von Tochtergesellschaften bzw. verbandseigenen Unternehmungen, Erwerb von Beteiligungen
- i) Betrieb und Weiterentwicklung des „Netzwerk OÖ FUSSBALLVERBAND“
- j) Sonstige, dem Fußballsport zugute kommende Aktivitäten

### § 2 Mitglied des ÖFB

Der Oberösterreichische Fußballverband ist ein ordentliches Mitglied des Österreichischen Fußballbundes (ÖFB) und dessen Satzungen unterstellt.

### § 3 Geldmittel des Verbandes

Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren, Jahresbeiträge und besondere Abgaben der Verbandsmitglieder

- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen des Verbandes
- c) verbandseigene Unternehmungen
- d) Einhebung von Geldstrafen, die über Verbandsangehörige verhängt werden
- e) Totomittel, Spenden, Erträgnisse und sonstige Zuwendungen
- f) Systemnutzungsentgelte und sonstige mit dem Betrieb des „Netzwerk“ zusammenhängende Beiträge und Erlöse

### § 4 Mitglieder

Dem Oberösterreichischen Fußballverband gehören an:

- a) Verbandsvereine
- b) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- c) Sonstige Verbandsangehörige

#### § 4a Verbandsvereine

(1) Ordentliche Verbandsmitglieder sind die Verbandsvereine. Politische oder konfessionelle Betätigung eines Vereines ist kein Hindernis für eine Mitgliedschaft. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Sportverband ist zulässig, sofern dessen Tendenzen jenen des Oberösterreichischen Fußballverbandes nicht widersprechen.

(2) Mitglieder des Verbandes können nur gemeinnützige Vereine sein, die den Fußballsport betreiben und ihren Sitz sowie ihre Sportanlage in Oberösterreich haben.

(3) Vereine, die ihren Sitz nicht in Oberösterreich haben, können nur dann Mitglieder des Oberösterreichischen Fußballverbandes werden, wenn die Zustimmung beider betroffener Landesverbände vorliegt.

(4) Neben den angeführten allgemeinen Bedingungen ist zur Aufnahme erforderlich:

- a) die Vorlage der vereinsbehördlichen Genehmigung und der Verbandsatzungen
- b) die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Vereinsvorstandes

- c) eine zur Ausübung des Fußballsportes geeignete Sportanlage
- d) die namentliche Bekanntgabe einer ausreichenden Anzahl von sofort meisterschaftsspielberechtigten Spielern
- e) die Entrichtung der Beitrittsgebühr

(5) Die Neuaufnahme von Verbandsvereinen erfolgt durch den Erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Bei einer Ablehnung müssen die Gründe dargelegt werden. Vereine, deren Aufnahme abgelehnt wurde, haben das Recht auf Berufung an die nächste Hauptversammlung, die über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

(6) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzungen und Beschlüsse des ÖFB und des Oberösterreichischen Fußballverbandes und der von allen satzungsmäßigen Instanzen gefassten Beschlüsse.

(7) Die Mitgliedschaft verpflichtet weiters zur ausschließlichen Nutzung des „Netzwerk OÖ FUSSBALLVERBAND“ für Kommunikation und Administration mit dem Verband, insbesondere für die Abwicklung des Spielbetriebes.

#### § 4b Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Fußballsport besondere Verdienste erworben haben.

# Satzungen

## DES OBERÖSTERREICHISCHEN FUSSBALLVERBANDES (gültig ab 17. April 2010)

### § 4c Sonstige Verbandsangehörige

- (1) Sonstige Verbandsangehörige im Sinne dieser Satzungen sind:
  - a) die Verbandsfunktionäre
    - aa) Mitglieder des Vorstandes
    - bb) Mitglieder der Kommissionen und Referate
    - cc) Rechnungsprüfer
  - b) die Verbandsschiedsrichter
  - c) die Funktionäre und Trainer der Talentförderungseinrichtungen
  - d) die beim Verband gemeldeten Spieler, Funktionäre, Trainer und Hilfschiedsrichter der Verbandsvereine
- (2) Die Verbandsangehörigkeit verpflichtet zur Einhaltung der Satzungen und aller von satzungsgemäßen Instanzen gefassten Beschlüssen des ÖFB und des Oberösterreichischen Fußballverbandes.

### § 5 Beiträge, Abgaben, Gebühren

- (1) Die Beiträge der Verbandsvereine und sonstige Abgaben und Gebühren werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit oder in der Zeit zwischen den Hauptversammlungen vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt.
- (2) Die Beiträge der Verbandsvereine sind innerhalb von zwei Wochen nach Verlautbarung in den offiziellen Verbandsnachrichten bzw. nach gesonderter Aufforderung zu entrichten. Von den anderen finanziellen Verbindlichkeiten sind Wettspielabgaben eine Woche nach der Veranstaltung, alle sonstigen Abgaben zwei Wochen nach Verlautbarung in den offiziellen Verbandsnachrichten bzw. nach gesonderter Aufforderung fällig. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, für die Entrichtung der zu leistenden Beiträge, Abgaben und Gebühren die Voraussetzung zur Einziehung durch den Verband zu schaffen und die dafür erforderlichen Zustimmungen zu erteilen.
- (3) Säumige Verbandsmitglieder sind unter Androhung des Suspens und Setzung

einer vierwöchigen Nachfrist zu mahnen. Die Nichteinhaltung dieser Frist hat den automatischen Suspens zur Folge. Mit dem erbrachten Nachweis der Zahlung erlischt der Suspens.

- (4) Verbandsvereine, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate nach erfolgtem Suspens im Rückstand sind, können vom Erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- (5) Alle Verbindlichkeiten der Verbandsvereine gegenüber dem Oberösterreichischen Fußballverband sind zahl- und klagbar in Linz.

### § 6 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Präsident
  - d) der Erweiterte Vorstand
  - e) die Rechnungsprüfer
- (2) Alle Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 7 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) An der Ordentlichen Hauptversammlung sind die Verbandsvereine, die Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder, die Rechnungsprüfer und die im laufenden Geschäftsjahr zuletzt amtierenden Mitglieder des Vorstandes teilnahmeberechtigt.
- (2) Die Ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie ist vom Vorstand vier Wochen vorher durch Verlautbarung in den offiziellen Verbandsnachrichten einzuberufen.
- (3) Die Ordentliche Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist sie nicht beschluss-

fähig, findet eine Stunde später eine Außerordentliche Hauptversammlung statt, die jedenfalls beschlussfähig ist.

### § 7a Befugnisse der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:
  - a) Festsetzung der anwesenden und stimmberechtigten Personen
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschluss über Satzungsänderungen
  - f) Vornahme der Wahlen
    - aa) von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
    - bb) des Präsidenten und der Vorsitzenden der Kommissionen
    - cc) der Rechnungsprüfer
  - g) Beschlussfassung über Anträge
    - aa) des Vorstandes
    - bb) der Verbandsangehörigen
- (2) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim OÖ FUSSBALLVERBAND eingebracht werden. Diese Anträge sind vom OÖ FUSSBALLVERBAND spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung offiziell zu verlautbaren. Werden Anträge während der Hauptversammlung gestellt, so können diese zur Diskussion und Beschlussfassung nur zugelassen werden, wenn sie von zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer unterstützt werden (ausgenommen sind Wahlwerbungen und Wahlvorschläge).
- (3) Satzungsänderungen bedürfen zur Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit.
- (4) Die Hauptversammlung legt die von den Verbandsangehörigen zu leistenden Beiträge, Aufnahme- und sonstige Gebühren fest und ist berechtigt, diese Befugnisse dem Vorstand zu übertragen.

# Satzungen

## DES OBERÖSTERREICHISCHEN FUSSBALLVERBANDES (gültig ab 17. April 2010)

### § 7b Stimmrecht in der Hauptversammlung

- (1) In der Hauptversammlung haben nur die ordentlichen Verbandsmitglieder, also die Verbandsvereine, je eine Stimme.
- (2) Die Vereine haben ihre Vertreter schriftlich zu legitimieren. Diese Legitimationen sind vor Beginn der Hauptversammlung abzugeben und berechtigen zur Teilnahme an dieser.
- (3) Das Stimmrecht wird aufgrund der Delegiertenkarte ausgeübt. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, ihre Stimme durch ihre Vertreter persönlich abzugeben, doch darf jeder Verein nur höchstens zwei Vertreter zur Hauptversammlung entsenden, die sich untereinander über die Stimmabgabe zu einigen haben. Der Vorstand ist berechtigt, sportverständige Personen mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen zu lassen, auch wenn sie keinem Verbandsverein angehören.

### § 7c Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand hat zwei Wochen vor der Ordentlichen Hauptversammlung einen Wahlausschuss einzusetzen, welchem je ein Vertreter der Radio-Oberösterreich Liga, der Landesligen, der Bezirksligen und drei Vertreter der übrigen Klassen des Oberösterreichischen Fußballverbandes angehören.
- (2) Der Präsident hat die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen. In dieser ist aus der Mitte der Wahlausschussmitglieder ein Vorsitzender sowie dessen Stellvertreter mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
- (3) Dem Wahlausschuss fällt die Aufgabe zu, einlaufende Wahlvorschläge entgegenzunehmen und einen Wahlvorschlag zur Vorlage an die Ordentliche Hauptversammlung auszuarbeiten.
- (4) Der Wahlausschuss hat der Hauptversammlung einen Wahlvorschlag zu erstatten, in welchen Vorschläge für die

Wahl des Präsidenten des Oberösterreichischen Fußballverbandes, der Vorsitzenden der Kommissionen, sowie der zwei Rechnungsprüfer zur direkten Wahl durch die Hauptversammlung aufzunehmen sind.

### § 7d Ergänzungswahlen

- (1) Scheidet im Laufe der Funktionsperiode ein gewählter Funktionär aus dem Vorstand oder ein Rechnungsprüfer aus, so kann dessen Stelle vom Vorstand durch Zuwahl neu besetzt werden. Für den Vorstand gilt dieses Zuwahlrecht nur bis zum Höchstausmaß der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
- (2) Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist umgehend eine Außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, bei der auch die Berufungen der durch Zuwahl in den Vorstand gelangten Personen ihre Gültigkeit verlieren. Die Hauptversammlung hat dann für alle Mandate Neuwahlen vorzunehmen.

### § 8 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine Außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Verbandsvereine oder die Rechnungsprüfer dies nach dem Vereinsgesetz verlangen. Die Fristen der Einberufung und die Einbringung der Anträge sowie die Tagesordnung und der Wirkungskreis sind gleich einer Ordentlichen Hauptversammlung.

### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden der Kommissionen und dem Landesgeschäftsführer, der kein Stimmrecht hat, zusammen. Die Beiziehung von Experten ohne Stimmrecht (insbesondere der Geschäftsführer des Verbandes) ist jederzeit möglich. Eine Wiederbestellung in den Vorstand

als stimmberechtigtes Mitglied ist ab dem vollendeten 67. Lebensjahr nur mit Zustimmung des Vorstands möglich.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, sowohl Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren, als auch in der jeweiligen Funktion, sei es als Vorstands- oder Referatsmitglied, nachzubesetzen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
- (4) Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist zudem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wobei der Präsident oder ein Vertreter anwesend sein muss.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Hauptversammlung kann den gesamten gewählten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstands können den Rücktritt jederzeit schriftlich erklären.

### § 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Seine Aufgaben sind insbesondere auch

- a) die Kooptierung und Nachbesetzung von Mitgliedern gemäß § 9 Abs. 2 sowie die Bestellung und Umbestellung von Referatsmitgliedern
- b) die Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten von Verbandsfunktionären
- c) die Vorbereitung des Budgets

# Satzungen

## DES OBERÖSTERREICHISCHEN FUSSBALLVERBANDES (gültig ab 17. April 2010)

- d) die laufende Budget-Kontrolle
- e) die Genehmigung des einmal jährlich vom Vorsitzenden der Kommission für Finanzen erstatteten Haushaltsvorschlages
- f) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- g) die Beschlussfassung über die Entsendung von Funktionären in andere sportliche Körperschaften, insbesondere bestimmt er die Funktionäre für den Vorstand des ÖFB
- h) die Überwachung der Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse des ÖFB und des Oberösterreichischen Fußballverbandes sowie der Funktionsfähigkeit und Tätigkeit der Kommissionen und Referate
- i) die Einsetzung und Auflösung von Referaten und Fachausschüssen zur Erledigung besonderer Aufgaben
- j) die Erlassung von Geschäftsordnungen
- k) die Verleihung der Ehrenzeichen
- l) die Stellung von Anträgen an den ÖFB sowie
- m) die Bestellung einer ermächtigten Person zur Protesterhebung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten gemäß § 85 Abs. 3 der Rechtspflegeordnung des ÖFB

Der Vorstand ist verpflichtet, dem erweiterten Vorstand mindestens zweimal jährlich Bericht über die wesentlichen Beschlüsse zu erstatten.

### § 11 Der Erweiterte Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand, sowie den Vorsitzenden der Referate und sämtlichen hauptamtlichen Geschäftsführern des Verbandes, letztere allerdings ohne Stimmrecht, zusammen.
- (2) Er wird vom Vorstand mindestens zweimal jährlich über dessen wesentliche Beschlüsse informiert. Jedes Mitglied hat das Recht, in diesen Sitzungen über alle ihm wichtig erscheinenden Angelegenheiten des oberösterreichischen Fußballs angehört zu werden. Er entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Verbandsvereinen.

### § 12 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der höchste sportpolitische Funktionär des Oberösterreichischen Fußballverbandes und repräsentiert den Verband in nationalen und internationalen Sportangelegenheiten. Er ist berechtigt, diese Aufgaben zu delegieren.
- (2) Der Präsident leitet die Geschäfte des Verbandes, vertritt diesen nach außen, beruft die Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands ein und leitet die Sitzungen dieser Gremien sowie der Hauptversammlung. Ihm obliegt die gesamte Führung des Verbandes nach innen. Er ist für die Führung und Optimierung aller Talentförderungseinrichtungen zuständig. Alle in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelten Aufgaben und Kompetenzen kommen dem Präsidenten zu, der diese an Funktionäre und hauptamtliche Mitarbeiter delegieren oder sich die Erledigung selbst vorbehalten kann. Insbesondere obliegt dem Präsidenten die alleinige Entscheidungsbefugnis in personellen Angelegenheiten des Verbandes.
- (3) Der Präsident wird in allen Angelegenheiten nach innen und außen zur Gänze vom Vorsitzenden der Kommission für Finanzen und Organisation und bei dessen Abwesenheit vom Vorsitzenden der Kommission für Recht und Struktur vertreten.
- (4) Der Präsident ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

### § 13 Kommissionen

- (1) Alle Kommissionen unterstehen dem Vorstand.
- (2) Es bestehen folgende Kommissionen:
  - 1. Kommission für Recht und Struktur
  - 2. Kommission für Finanzen und Organisation
  - 3. Kommission für Spielbetrieb
  - 4. Kommission für Sport

- 5. Kommission für Infrastruktur
- 6. Zukunftskommission
- 7. Kommission für Schiedsrichter
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die konkreten Tätigkeitsbereiche der Kommissionen in einer Geschäftsordnung festzulegen. Der Vorsitzende einer Kommission wird als Vorstandsmitglied von der Hauptversammlung gewählt.
- (4) Eine Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder mehreren Referaten, die von den jeweiligen Referatsvorsitzenden in der Kommission vertreten werden. Der Vorsitzende einer Kommission hat einen Referatsvorsitzenden als seinen Vertreter zu bestellen.
- (5) Die Kommissionen sind berechtigt und verpflichtet, im eigenen Wirkungsbereich über alle entsprechenden Angelegenheiten eingehend zu beraten und danach dem Vorstand einen vorbereiteten Entscheidungsentwurf schriftlich vorzulegen und zur Abstimmung zu bringen.
- (6) Die Kommission ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig, wobei der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter anwesend sein muss.
- (7) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 14 Kommission für Recht und Struktur

Sie ist insbesondere zuständig für alle Rechtsfragen, die Satzungen sowie die Entscheidung über Rechtsmittel.

### § 15 Kommission für Finanzen und Organisation

Sie ist insbesondere zuständig für die Budgeterstellung in Zusammenarbeit mit den Ge-

# Satzungen

## DES OBERÖSTERREICHISCHEN FUSSBALLVERBANDES (gültig ab 17. April 2010)

schäftsführern, die Ordnung der finanziellen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung der Budgetziele und die Freigabe der Zahlungen (Verband und Toto) sowie das Controlling, insbesondere die Überprüfung sämtlicher finanzieller Transaktionen und für die Evaluierung des Budgets. In seinen Aufgabenbereich fallen aber auch das Marketing, das Sponsoring und der Sponsorenpool, die Öffentlichkeitsarbeit, Events, die Anlagenverwaltung sowie Angelegenheiten des Steuerrechts.

### § 16 Kommission für Spielbetrieb

Sie ist insbesondere für den Erwachsenenfußball sowie die Durchführung des Meisterschaftsbetriebes der Kampfmannschaften, Reserve- und 1b-Mannschaften, insbesondere für die Einhaltung und Durchführung sämtlicher Ligabestimmungen sowie der Bewerbungsregeln zuständig.

### § 17 Kommission für Sport

Sie ist insbesondere zuständig für die Sportentwicklung, die LAZ, die Fußballakademie, die Landesauswahlen sowie die Sichtung.

### § 18 Kommission für Infrastruktur

Sie ist insbesondere zuständig für die Servicestelle Sportstätten, die Erstellung eines Sportstättenentwicklungsplans, die Kunstrasenoffensive, die Funcourts und die Sicherheit der Sportanlagen.

### § 19 Zukunftskommission

Sie ist insbesondere zuständig für den Lebensraum Fußballplatz, die Sportpolitik, das Fußballimage, die Vereinsstrukturen, das Funktionärswesen sowie die Schule und den Nachwuchs.

### § 20 Kommission für Schiedsrichter

Sie ist für das gesamte Schiedsrichterwesen in Oberösterreich, insbesondere die Spielleitung, die Ausbildung der Schiedsrichter, deren Image, die Findung neuer Schiedsrichter sowie für die Hilfsschiedsrichter zuständig.

### § 21 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassengebarung laufend zu überprüfen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und die ihnen vom Vereinsgesetz übertragenen Pflichten wahrzunehmen. Mindestens zweimal im Jahr hat eine Einsicht in die Bücher und sonstige Rechnungsunterlagen zu erfolgen. Diese Tätigkeit kann auch geprüften Sachverständigen übertragen werden.
- (2) Sie nehmen an den entsprechenden Sitzungen des Vorstandes teil und haben dem Vorstand sowie der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie haben im Vorstand bei Genehmigung von Jahresvoranschlag, Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss Sitz-, aber kein Stimmrecht.
- (3) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Hauptversammlung kann die Rechnungsprüfer ihres Amtes entheben. Ein Rechnungsprüfer kann den Rücktritt schriftlich dem Vorstand gegenüber erklären.

### § 22 Pflichten der Verbandsfunktionäre

Jedes Mitglied des Vorstandes, einer Kommission oder eines Referates übernimmt durch die Annahme der Wahl bzw. Dele-

gation (Berufung) die Verpflichtung, seinen Obliegenheiten pünktlich und genau nachzukommen, die Sitzungen regelmäßig zu besuchen und stets im Sinne und Interesse des Verbandes zu handeln.

### § 23 Veröffentlichung der Vorstands-, Kommissions- und Referatsbeschlüsse

Alle für die Verbandsvereine relevanten Beschlüsse des Vorstandes, der Kommissionen und der Referate sind in den offiziellen Verbandsnachrichten oder auf der Homepage des Oberösterreichischen Fußballverbandes zu verlautbaren. Sie sind mit dem Tage der Veröffentlichung für alle Verbandsangehörigen verbindlich. Beschlüsse, die auf diese Art verlautbart wurden, bedürfen keiner besonderen anderen Kundmachungform.

### § 24 Verfahrensbestimmungen

- (1) Alle Verbandsangehörigen sind verpflichtet, Ladungen des Fußballverbandes Folge zu leisten.
- (2) Die Kommissionen und Referate sind beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser auch verhindert, wird er durch das amtsälteste anwesende Mitglied vertreten. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht eine Kommission oder ein Referat aus weniger als 3 Mitgliedern, dann ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn nur die tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die näheren Bestimmungen über den Ablauf von Sitzungen des Vorstandes, der Kommissionen und der einzelnen Referate richten sich – soweit in den

# Satzungen

## DES OBERÖSTERREICHISCHEN FUSSBALLVERBANDES (gültig ab 17. April 2010)

Satzungen nichts Näheres bestimmt ist – nach einer allfälligen Geschäftsordnung der einzelnen Referate bzw. der Geschäftsordnung des Oberösterreichischen Fußballverbandes. Jedenfalls gelten auch die entsprechenden Vorschriften der Rechtspflegeordnung des ÖFB.

### § 25 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Kommissionen und Referate steht den beteiligten Verbandsangehörigen das Protestrecht an den Verbandsvorstand oder an das Protestkomitee zu. Proteste sind schriftlich (jedoch nicht per E-Mail oder Fax!) innerhalb von 14 Tagen nach Verlautbarung des Beschlusses in den Verbandsnachrichten, auf der Homepage des Oberösterreichischen Fußballverbandes oder besonderer Verständigung unter gleichzeitigem Erlag einer vom Vorstand festzusetzenden Protestgebühr im Verbandsbüro des Oberösterreichischen Fußballverbandes einzubringen. Der schriftliche Protest ist vom Protestwerber zu unterzeichnen. Ist dieser ein Verein, so ist der Protest mit der Vereinsstampiglie sowie den Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Funktionären zu versehen. Er hat neben der genauen Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung eine Darstellung, in welchen Punkten diese angefochten wird, eine Erklärung, welche Änderung beantragt wird und eine Begründung zu enthalten. Beweismittel sind beizufügen.
- Bei Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Kontroll- und Meldereferates sowie des Disziplinarreferates gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des ÖFB. Insbesondere muss eine Partei, die Protest einlegen möchte, ihre entsprechende Absicht innerhalb von drei Tagen nach mündlicher Verkündung in der Verhandlung, verbandsüblicher Verlautbarung oder wirksamer Zustellung der Entscheidung beim in erster Instanz entscheidenden Gremium schriftlich anmelden.
- Nach einer automatischen resultatsgemäßen Beglaubigung beträgt die Protestfrist 7 Tage ab Beglaubigung. Eine

Protestanmeldung ist in diesem Fall nicht notwendig.

- (2) Der Protest hemmt die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung nicht. Aufschiebende Wirkung hat sie nur bei der Verurteilung zur Zahlung einer Geldsumme.
- (3) Gegen Entscheidungen des Vorstandes oder des Protestkomitees, durch welche angefochtene Beschlüsse eines Referates bestätigt werden, ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen. Die Möglichkeit der Beschwerde gem. § 21 Abs. 3 lit b der Satzungen des ÖFB bleibt davon unberührt. Die Berufung an den ÖFB gem. § 21 Abs. 3 lit a der Satzungen des ÖFB ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Verlautbarung des Beschlusses in den Verbandsnachrichten, auf der Homepage des Oberösterreichischen Fußballverbandes oder nach Zustellung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Läuft die Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ab, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist. Jedenfalls gelten (vorrangig) die entsprechenden Vorschriften der Rechtspflegeordnung des ÖFB.

### § 26 Wiederaufnahme des Verfahrens

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen der ÖFB-Satzungen. Jene Instanz des Oberösterreichischen Fußballverbandes, die zuletzt entschieden hat, kann das Verfahren im Rahmen dieser Bestimmungen auch ohne Antragstellung wieder aufnehmen. Für einen Wiederaufnahmeantrag ist die Protestgebühr zu entrichten.

### § 27 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch den Tod.

- (2) Der Austritt aus dem Verband muss diesem spätestens vier Wochen vor dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes bekanntgegeben werden. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem OÖ FUSSBALLVERBAND kann vom Erweitertem Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Darunter fallen auch wiederholte massive Ausschreitungen von Fangruppen, die dem jeweiligen Verein zuzurechnen sind.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3, erster Satz, genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (5) Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verband entheben die davon Betroffenen nicht von den während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten, heben aber jeden Anspruch auf die Vorteile der Mitgliedschaft auf. Der Ausschluss eines Verbandsangehörigen muss vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

- (6) Gegen Entscheidungen nach Abs. 3 steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an die Hauptversammlung des OÖFV zu, welche binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich einzubringen ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 28 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer dazu eigens einberufenen Außerordentlichen Hauptversammlung mit Vierfünftelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Außerordentliche Hauptversammlung beschließt auch über die Verwen-

# Satzungen

## DES OBERÖSTERREICHISCHEN FUSSBALLVERBANDES (gültig ab 17. April 2010)

dung des Verbandsvermögens, das gemeinnützigen amateursportlichen Zwecken in Oberösterreich zuzuführen ist. Sollten Schulden bei der Auflösung des Verbandes vorhanden sein, so sind diese auf die Verbandsvereine aufzuteilen. Vereine, die bis vor drei Monaten aus dem Verband ausgeschieden sind oder durch den Verband ausgeschlossen wurden, können noch zur Bezahlung der Schulden herangezogen werden.

### § 29 Verbandsbüro

- (1) Die administrativen Geschäfte des Verbandes werden vom Verbandsbüro besorgt. Dieses steht unter der Leitung des Landesgeschäftsführers, der durch den Präsidenten bestellt wird und diesem für seine Tätigkeit verantwortlich ist.
- (2) Das gesamte Personal des Verbandsbüros ist dienstlich dem Landesgeschäftsführer und dem Präsidenten unterstellt. Der Landesgeschäftsführer ist berechtigt, mit Zustimmung des Präsidenten den Verband bei Behörden, Ämtern usw. zu vertreten und Besprechungen mit Vertretern derselben zu führen. Sämtliche Schriftstücke, die aus dem Verbandsbüro ausgehen, sind vom Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter, dem Landesgeschäftsführer oder einem anderen hauptamtlichen Geschäftsführer zu unterfertigen.

### § 30 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Die Schlichtungseinrichtung dient der außergerichtlichen Beilegung sowohl von rechtlichen (Z2) als auch sonstigen (Z1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, wenn zur Erledigung keine Kommission oder kein Referat zuständig ist oder ein solches die Erledigung ablehnt. Sie ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577ff ZPO.

1. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.
2. Im Falle eines Rechtsstreites unterbreitet die Schlichtungseinrichtung einen Einigungsvorschlag. Wird er nicht angenommen, kommt also kein außergerichtlicher Vergleich zustande, kann das ordentliche Gericht angerufen werden.

- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus je zwei von den Streitparteien zu wählenden Mitgliedern zusammen, die eine weitere Person als Obmann wählen. Dieser muss Verbandsfunktionär sein. Erfolgt keine Einigung auf die Person des Obmannes, so hat jede Streitpartei eine Person namhaft zu machen, dann entscheidet das Los.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung hat in einer mündlichen Verhandlung nach Anhörung der Streitparteien und Aufnahme notwendiger Beweise eine Entscheidung (Abs.1 Z1) zu fällen bzw. einen Einigungsvorschlag (Abs.1 Z2) zu unterbreiten. Über die Verhandlungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Die Akten sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren, damit sie gegebenenfalls dem ordentlichen Gericht vorgelegt werden können.
- (4) Die Schlichtungseinrichtung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es besteht Stimmpflicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung (Abs.1 Z1) ist schriftlich auszufertigen und zu begründen.

### § 31 Authentische Auslegung

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand, dem auch die authentische Auslegung der Satzungen obliegt.

### § 32 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in diesen Satzungen verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

### § 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzungen treten nach den geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft. Die administrativen Umsetzungen innerhalb des Verbandsbüros haben binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten der Satzungen zu erfolgen.
- (2) Bereits anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen der bisher geltenden Satzungen zu Ende zu führen.
- (3) Die Verbandsvereine haben ihre Satzungen bei ihrer nächsten Ordentlichen Hauptversammlung diesen Satzungen soweit erforderlich anzupassen.



OÖ FUSSBALLVERBAND  
Daimlerstraße 37  
A-4030 Linz

Tel.: +43 (0)732/658042-0  
Fax: +43 (0)732/658042-77  
E-Mail: office@oofv.at  
www.ofv.at